

# Speak-Out-Verfahren

**Bitte beachten Sie, dass dies eine technische Übersetzung des Originaldokuments ist.**

Dieses Dokument ist Eigentum von Urenco Limited und darf weder ganz noch teilweise kopiert oder für einen anderen Zweck als den, für den es bereitgestellt wurde, verwendet werden.

## List of Contents

<b>1.</b>	<b>Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Definitionen .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Verantwortlichkeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>6</b>
5.1	Meldung relevanter Ereignisse .....	7
5.2	Urenco Meldekanäle .....	7
5.3	Ermittlungsverfahren .....	10
5.4	Dokumentation der Untersuchung .....	16
5.5	Wenn Sie mit einem Ergebnis nicht zufrieden sind .....	17
5.6	Externe Bekanntmachungen .....	17
5.7	Unterstützung.....	17
5.8	Personenbezogene Daten.....	18
5.9	Anfragen .....	18
5.10	Überprüfung dieses Verfahrens.....	18

## 1. Zweck

Der Vorstand und der Exekutivausschuss von Urenco sind der Überzeugung, dass eine Speak-Out-Kultur für die Gruppe von größter Bedeutung ist. Eine offene und ehrliche Speak-Out-Kultur ist gesund und schafft bessere Arbeitsbeziehungen, die es uns erlauben, auf falsche, illegale oder andere gefährdende Verhaltensweisen sofort zu reagieren und ihnen zu begegnen. Dieses Verfahren soll die Entwicklung der angestrebten Speak-Out-Kultur auf der Grundlage der folgenden Grundsätze unterstützen:

- Die freie Meinungsäußerung ist unerlässlich und Urenco möchte das Zutrauen der Mitarbeiter in das Aussprechen von Bedenken stärken.
- Wer Bedenken offen ausspricht, darf erwarten, dass sie zeitnah, fair, verständnisvoll und effektiv behandelt werden und
- dass er geschützt wird vor jeder Art von Vergeltungsmaßnahmen und negativen Konsequenzen.

Dieses Verfahren ist ein entscheidender Bestandteil des laufenden Kulturprojekts von Urenco und ist zusammen mit dem Verhaltenskodex zu lesen.

Verpflichtungen von Urenco:

- Urenco verbessert ständig das unabhängige Speak-Out-Managementsystem und setzt sich für Vertrauensbildung, Unparteilichkeit und Schutz im Rahmen des Prozesses ein.
- Wir stellen sicher, dass das Speak-Out-Verfahren mit den Richtlinien der Internationalen Organisation für Normung 37002 im Einklang steht und die jeweiligen örtlichen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und
- wir sind bestrebt, eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der sich jeder Einzelne sicher und in der Lage fühlt, Bedenken zu äußern und Fehlverhalten, schlechte Praktiken oder Verhaltensweisen anzusprechen.

Wir erwarten von allen, die für Urenco arbeiten, dass sie die hohen ethischen Verhaltensstandards einhalten, ihre Geschäfte mit Ehrlichkeit und Integrität führen und in Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex handeln. Jede Person, die eine Rolle im Rahmen der Speak-Out-Managementfunktion innehat, einschließlich externer Berichterstatter, wurde ausgewählt, weil sie ihre Rolle bei der Aufrechterhaltung dieser Standards unabhängig und maßgebend erfüllt.

Es ist wichtig, dass Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten und andere Interessenvertreter wissen, was zu tun ist, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit oder

ihrer Interaktion mit Urenco auf ein relevantes Ereignis (wie unten definiert) stoßen. Dieses Verfahren soll allen, die Informationen zu einem relevanten Ereignis bei Urenco offenlegen möchten, einen klaren Rahmen für die Äußerung ihrer Anliegen bieten und sicherstellen, dass:

- vorgebrachte Meldungen angemessen behandelt werden;
- Personen, die ein relevantes Ereignis melden,
  - hinreichend aufgeklärt werden, wie mit Meldungen mutmaßlicher Missstände und etwaigen anschließenden Untersuchungen verfahren wird;
  - die meldenden Personen vor Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden; und
  - sie während des gesamten Meldeprozesses unterstützt werden;
- mit Personen, die wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens gemeldet wurden, fair und ausgewogen verfahren wird; und
- es ein angemessenes Meldeverfahren gibt, das die Geschäftsleitung ggf. über die erhobenen Vorwürfe, die eingeleiteten Untersuchungen und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Dieses Verfahren gilt nicht für persönliche Beschwerden. Solche Beschwerden fallen unter die anwendbare Lösung am Arbeitsplatz oder Beschwerderichtlinie und sind in Ihrem Mitarbeiterhandbuch (für Mitarbeiter von Urenco Limited und Urenco Enrichment Company (UEC)) oder in den HR-Richtlinien vor Ort (für Mitarbeiter von UUSA, UI, UD, UNL, UUK, UCP und UNS) ausführlich beschrieben.

Dieses Verfahren ersetzt in keiner Weise lokale Programme oder Prozesse zur Umsetzung lokaler, staatlicher oder nationaler Gesetze, Kodizes, Verordnungen, Vorschriften und Lizenzbedingungen. **Uns ist außerdem bewusst, dass Sie Ihr Anliegen möglicherweise nicht bei Urenco, sondern bei einer externen Aufsichtsbehörde melden können.**

## 2. Anwendungsbereich

Dieses Verfahren ist für Urenco Limited und alle hundertprozentigen Tochtergesellschaften außer Louisiana Energy Services, LLC (auch bekannt als Urenco USA) sowie auf die gesamte Belegschaft von Urenco außer der LES-Belegschaft anwendbar. LES führt ein eigenes Mitarbeiter-Bedenken-Programm gemäß den NRC-Anforderungen.

Dieses Verfahren ist auch für externe Parteien zugänglich, einschließlich Lieferanten, Kunden, Öffentlichkeit und alle anderen Interessenvertreter, und kann auf unserer Website [www.urencoco.com](http://www.urencoco.com) eingesehen werden.

Dieses Verfahren ist nicht Teil des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsbedingungen eines Mitarbeiters, und wir können sie nach eigenem Ermessen jederzeit ändern und durchsetzen.

### 3. Definitionen

**Verhaltenskodex:** Der Verhaltenskodex ist das Dokument, das festlegt, welches Verhalten Urenco von seinen Mitarbeitern und Dritten, die im Namen von Urenco tätig sind, erwartet.

**Urenco:** Urenco Limited und alle hundertprozentigen Tochtergesellschaften.

**Personal von Urenco:** Urenco-Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Stellenbewerber, leitende Angestellte, abgeordnete Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer, Praktikanten, Zeitarbeiter, Leiharbeiter, Freiwillige sowie alle Personen, die unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen.

**Externe Parteien,** sind Parteien, die direkt oder indirekt für Urenco arbeiten, einschließlich Kunden, die Öffentlichkeit, Lieferanten und Aktionäre/sonstige Interessenvertreter, oder alle anderen, die mit Informationen über Urenco in Kontakt kommen, die sie möglicherweise offenlegen könnten.

**Relevantes Ereignis:** Fehlverhalten, unangemessenes Verhalten oder Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellen oder sich auf einen der folgenden Punkte beziehen (diese Liste ist nicht erschöpfend):

- a. Kriminelle Aktivitäten;
- b. Nichteinhaltung gesetzlicher oder beruflicher Verpflichtungen oder behördlicher Auflagen;
- c. Justizirrtümer;
- d. Vorsätzlicher Verstoß gegen die Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und Verfahren oder Gefahren für Gesundheit und Sicherheit (außer wenn diese Ereignisse gemäß den anwendbaren örtlichen Richtlinien gemeldet und zufriedenstellend untersucht wurden);
- e. Vorsätzlicher Verstoß gegen Umweltrichtlinien und Verfahren oder vorsätzliche Verursachung von Umweltschäden;
- f. Schwerer Verstoß gegen die Richtlinien und Verfahren der Gruppe;
- g. Gewährung oder Annehmen einer Bestechung;

- h. Verwendung von Geldern oder Ressourcen der Gruppe in einer Weise, die als unangemessen angesehen werden könnte;
- i. Vorsätzliche Beschädigung oder Sabotage von Eigentum oder Vermögen des Unternehmens;
- j. Gewalttätiges, aggressives Verhalten oder Zwang;
- k. Unerwünschte Annäherungsversuche, Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten und anderes verbales oder körperliches Verhalten sexueller Natur können sexuelles Fehlverhalten oder Belästigung darstellen;
- l. Illegaler Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen verbotenen Substanzen;
- m. Mobbing, Diskriminierung, Belästigung oder Missbrauch (auch verbal, körperlich oder online);
- n. Verstöße gegen europäisches Recht in ausgewählten Bereichen (z. B. öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz, Strahlenschutz usw.) gemäß Artikel 2, Absatz 1 der Whistleblower-Richtlinie;
- o. Viktimisierung, Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die unangemessene ethische Grundsätze, Verhaltensweisen oder Handlungen gemeldet oder an einer Untersuchung teilgenommen haben; oder
- p. Anweisung, Informationen zurückzuhalten oder angebliches Fehlverhalten zu vertuschen.

#### 4. Verantwortlichkeiten

Der General Counsel trägt die Gesamtverantwortung für dieses Verfahren.

#### 5. Verfahren

Urenco ist bestrebt, ein Umfeld zu schaffen, in dem Sie Fragen stellen und Bedenken zu relevanten Ereignissen äußern können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Wenn Sie ein relevantes Ereignis am Arbeitsplatz erlebt oder beobachtet haben, sollten Sie es melden. Zögern Sie nicht, sich in diesen Fragen beraten zu lassen. Es ist besser, eine Frage zu stellen oder ein Problem in einem frühen Stadium anzusprechen, als ein Problem zu ignorieren, das längerfristig schwerwiegendere Folgen haben könnte.

## 5.1 Meldung relevanter Ereignisse

Urenco ist bestrebt, eine Kultur aufrechtzuerhalten, in der sich die Mitarbeiter ermächtigt fühlen, Bedenken über alles zu äußern, was ihrer Meinung nach ein relevantes Ereignis sein könnte.

Alle Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, „das Richtige zu tun“, und wenn Sie den Verdacht haben, dass ein relevantes Ereignis vorliegt, sollten Sie in erster Linie mit Ihrem Vorgesetzten sprechen. Wenn Sie sich dabei unwohl fühlen, können Sie sich an die Mitglieder des Standortleitungsteams, die örtliche Personalabteilung oder die Compliance-Abteilung wenden. Wenn es Ihnen unangenehm ist, Probleme mit der örtlichen Geschäftsleitung zu besprechen, können Sie Ihre Bedenken auch direkt mit einer der in Abschnitt 5.2 aufgeführten Personen oder einem anderen leitenden Angestellten besprechen.

Wenn Sie sich nicht in der Lage fühlen, Ihre Bedenken direkt anzusprechen, oder wenn Sie der Meinung sind, dass die Unternehmensleitung Ihre Beschwerde nicht angemessen behandelt hat, können Sie sich an die unten aufgeführten Hotlines wenden - auf Wunsch auch anonym - und sich an Urenco wenden. Bitte beachten Sie, dass Sie bei Anliegen, die Ihr eigenes Arbeitsverhältnis oder die Behandlung durch Ihren Vorgesetzten betreffen, die betreffende Lösung am Arbeitsplatz oder Beschwerderichtlinie nutzen sollten, es sei denn, es gibt einen vernünftigen Grund, dies nicht zu tun.

## 5.2 Urenco Meldekanäle

Es ist oft schwierig, sich zur Meldung eines mutmaßlichen relevanten Ereignisses zu entschließen. Wir möchten die Mitarbeiter bei dieser Entscheidung unterstützen und stellen gemeinsam mit dem externen Unternehmen, NAVEX Global sicher, dass die relevanten Ereignisse auf dem bequemsten Weg gemeldet werden können. Das bedeutet, dass alle Urenco-Mitarbeiter unabhängig von ihrem Standort, ihren Umständen oder persönlichen Präferenzen in der Lage sind, mutmaßliche relevante Ereignisse anzusprechen. Die derzeit verfügbaren Meldekanäle finden Sie in Tabelle 2

**Tabelle 2: Meldekanäle:**

**Interne Meldewege**

Sie können mutmaßliche relevante Ereignisse wie folgt melden:

- Ihrem direkten Vorgesetzten oder der lokalen Personalabteilung;
- dem General Counsel, Deputy General Counsel & Head of Legal, Chief People & Culture Officer oder dem Group Compliance Manager oder
- der Speak-Out-Abteilung per E-Mail unter [speak-out@urengo.com](mailto:speak-out@urengo.com)

Wenn Sie wünschen, dass Ihre Meldung auf lokaler Ebene gehört und/oder untersucht wird, senden Sie eine E-Mail an [speak-out@urengo.com](mailto:speak-out@urengo.com) und wir teilen Ihnen mit, an welchen Ansprechpartner sich in Ihrem Rechtsraum wenden können.

Wenn Sie sich dabei nicht wohl fühlen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, Bedenken oder Probleme intern zu melden, können Sie eine Meldung über den externen und unabhängigen Melde-Dienstleister von Urenco machen.

Mitarbeiter, die Probleme oder Bedenken melden, müssen sich nicht ausweisen und werden in einem Bericht an Urenco nicht namentlich genannt, es sei denn, sie haben der Offenlegung ihrer Identität zugestimmt. Alle Meldungen, die bei der unabhängigen Beschwerdestelle eingehen, werden gemäß diesem Verfahren an den General Counsel weitergeleitet. Der Speak-Out-Dienstleister bietet derzeit zwei Kanäle an, über die Bedenken oder Probleme gemeldet werden können:

**1. Speak-Out-Meldeweg**

Das Speak-Out-Einrichtung der Gruppe wird von NAVEX GLOBAL, einer externen und völlig unabhängigen Organisation, betrieben. Es handelt sich um einen kostenlosen und vertraulichen Dienst, der von professionellen Kommunikationsspezialisten unterstützt wird, die 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung stehen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihre Bedenken zu melden.

Sie können die NAVEX GLOBAL Alert Line (in der jeweiligen Landessprache) unter den folgenden Telefonnummern erreichen:

- 0808 196 5836 (UK)
- (833) 604-0803 (USA)
- 0800 1815178 (Deutschland)
- 0800 0228569 (Niederlande)
- 0800-300-8899 (Japan)
- 800 681 6505 (Mexico)
- 400 120 0140 (China)
- 080-880-2098 (Südkorea)
- +1(503) 530-7022 (weltweit)

## 2. **Webportal Speak Out**

Sie können alle Bedenken schriftlich über ein Webportal melden. Das Portal ist sicher, mehrsprachig und mit den meisten Geräten und Browsern kompatibel. Auch das Webportal wird NAVEX Global im Namen von Urenco betrieben.

Das Webportal kann unter folgender Adresse aufgerufen werden  
<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/106634/index.html>

### **Zusätzliche Meldekanäle in den Niederlanden**

In den Niederlanden können Sie mutmaßliches Fehlverhalten und Verstöße gegen europäisches Recht außerhalb von Urenco bei den folgenden Behörden melden:

- Verbraucher- und Marktaufsichtsbehörde (ACM) wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht;
- Behörde für den Schutz personenbezogener Daten (AP) wegen Verstößen gegen die Allgemeine Datenschutzverordnung (AVG);
- Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (ANVS) bei Bedenken hinsichtlich der nuklearen Sicherheit oder der Strahlung;
- De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) und niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (AFM) wegen Verstößen gegen finanzwirtschaftliche Vorschriften oder
- The Whistleblower's House kann eine Meldung über ein vermutetes Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen europäisches Recht untersuchen, wenn keine andere Organisation, wie eine Inspektion oder eine Aufsichtsbehörde, dazu befugt ist.

### **Zusätzliche Meldekanäle in Deutschland**

In Deutschland können Sie mutmaßliches Fehlverhalten und Verstöße gegen europäisches Recht außerhalb von Urenco bei den folgenden Behörden melden:

- Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit;
- Dem Betriebsrat der Urenco Deutschland GmbH; oder
- Dem Landesdatenschutzbeauftragten des Bundeslandes.



### 5.3 Ermittlungsverfahren

Ein Flussdiagramm zur Erläuterung des Untersuchungsprozesses ist im Anhang zu diesem Dokument enthalten. Dieses Flussdiagramm sollte in Verbindung mit den nachstehenden ausführlicheren Informationen gelesen werden.

#### **Was geschieht, wenn ein Verdacht auf ein relevantes Ereignis erhoben wird?**

Urenco setzt sich dafür ein, dass alle Offenlegungen angemessen, konsequent, fair und professionell behandelt werden.

Meldungen werden in der Regel einer ersten Überprüfung durch den General Counsel unterzogen, es sei denn, die Person, die das relevante Ereignis gemeldet hat, gibt an dass ihre Meldung vor Ort untersucht wird. (In diesem Fall wird die erste Überprüfung von einer Person vor Ort durchgeführt, wobei der General Counsel bei Bedarf hinzugezogen wird). Bei dieser ersten Überprüfung werden unter anderem die Art des gemeldeten mutmaßlichen Fehlverhaltens, die Vollständigkeit der Meldung, das Risiko einer Beeinträchtigung der Person, die den Verdacht geäußert hat, und das erforderliche Schutzniveau für diese Person (und alle anderen Beteiligten) berücksichtigt. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass alle zusätzlichen Maßnahmen oder Anforderungen, die von lokalen Aufsichtsbehörden oder der Gesetzgebung vorgeschrieben sind, ermittelt und bei allen nachfolgenden Untersuchungen berücksichtigt werden.

Betrifft die Angelegenheit Vorwürfe im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr oder Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, kann der General Counsel (oder gegebenenfalls ein anderer Erstprüfer) den zuständigen Geschäftsführer und Chief Nuclear Officer des Standorts innerhalb von zwei Arbeitstagen über alle zutreffenden Vorwürfe im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr oder Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen informieren.

Nach einer ersten Prüfung des Vorwurfs kann der General Counsel beschließen, dass eine erste „Triage“ der Angelegenheit durchgeführt werden sollte. In diesem Fall kann die Angelegenheit vertraulich mit den zuständigen Mitgliedern der Urenco Speak-Out Managementabteilung (**SOMF**) besprochen werden kann.

- Der SOMF gehören der General Counsel oder der Deputy General Counsel, der Corporate Compliance Manager, der Chief People and Culture Officer und der Head of Audit & Risk an, und es können auch andere relevante Urenco-Mitarbeiter teilnehmen.

- Wenn die Person, die das relevante Ereignis meldet, angibt, dass sie wünscht, dass die Meldung in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich untersucht wird, ist die Person, an die die Meldung gerichtet wurde, (mit Unterstützung des General Counsel und/oder des Deputy General Counsel) für die Kontaktaufnahme mit der SOMF verantwortlich.

Der General Counsel ist für die Entscheidung über die nächsten Schritte der Behandlung jeder einzelnen Angelegenheit zuständig. In der Regel werden zunächst angemessene und diskrete interne Ermittlungen durchgeführt, doch kann es je nach Art der vorgebrachten Bedenken erforderlich sein, zu einem späteren Zeitpunkt eine förmliche Untersuchung einzuleiten. Der General Counsel kann festlegen, dass das gemeldete Anliegen im Ermessen nicht unter die Definition eines relevanten Ereignisses fällt und besser im Rahmen der anwendbaren Lösung am Arbeitsplatz oder Beschwerderichtlinie behandelt werden sollte. Jede diesbezügliche Entscheidung wird jedoch regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass alle potenziellen relevanten Ereignisse, die sich bei der Untersuchung der Angelegenheit ergeben, angemessen behandelt werden.

Wer ein relevantes Ereignis meldet, muss über die ihm zur Verfügung stehende Unterstützung und den Schutz informiert werden, sobald er seine Meldung gemacht hat. Weitere Einzelheiten zur Unterstützung sind unter 5.7 zu finden, Einzelheiten zum Schutz der Personen, die relevante Ereignisse melden, werden weiter unten in diesem Abschnitt erläutert.

### **Wer untersucht eine Anschuldigung eines relevanten Ereignisses?**

Der General Counsel ernennt eine unparteiische benannte Person, die eine erste Untersuchung des mutmaßlichen relevanten Ereignisses durchführt (der **Ermittler**). Dabei handelt es sich in der Regel um eine Person innerhalb von Urenco, die Erfahrung mit der Untersuchung von Beschwerden hat und die aufgrund ihrer Rolle, ihrer Aufgaben und ihrer Erfahrung ausgewählt wird. In manchen Fällen kann der General Counsel beschließen, dass es angebracht ist, eine externe Person mit der Durchführung der Untersuchung zu beauftragen. Der Ermittler kann in manchen Fällen an einem anderen Ort ansässig sein als die Person, die das relevante Ereignis meldet, es sei denn, die Person hat angegeben, dass sie es vorzieht, dass die Meldung und die Ermittlungen vor Ort bearbeitet werden (In diesem Fall ist der Ermittler eine Person im entsprechenden Rechtsraum.).

In einem ersten Schritt bittet der Ermittler in der Regel um ein Treffen mit der Person, die die Bedenken äußert. Der Ermittler legt den erforderlichen Umfang der Untersuchung fest und führt sie dann entsprechend durch. Der Ermittler kann alle Dokumente innerhalb von Urenco, die er vernünftigerweise für die Durchführung der Untersuchung für notwendig erachtet, einsehen und anfordern, und kann die

meldende Person beim ersten Treffen oder zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Informationen zu den vorgebrachten Bedenken bitten.

**Wie wird die Vertraulichkeit geschützt, und was geschieht, wenn die Person, die das relevante Ereignis meldet, anonym bleiben möchte?**

Urenco bemüht sich nach Kräften, die Identität von Personen vertraulich zu behandeln, falls sie es wünschen - einschließlich Personen, die eine meldende Person im Meldeverfahren unterstützen, sowie betroffener Dritter. Unter bestimmten Umständen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen die Offenlegung durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist), ist das jedoch nicht möglich. Wenn sich an die Untersuchung ein Disziplinar- oder sonstiges Verfahren anschließt, kann es sein, dass es nicht möglich ist, ohne die Hilfe der Person, die die Bedenken geäußert hat, Maßnahmen aufgrund der Offenlegung eines relevanten Ereignisses zu ergreifen.

Bevor der General Counsel eine Angelegenheit zur Untersuchung weiterleitet, prüft er, ob die Identität der Person, die die Bedenken äußert, dem Ermittler vorenthalten werden sollte. Die Entscheidung in Bezug darauf wird von bestimmten Faktoren beeinflusst wie (a) von der betreffenden Person geäußerte Präferenzen oder erteilte Anweisungen; (b) von der Art des gemeldeten Bedenkens oder (c) der Notwendigkeit für den Ermittler, die Identität der Person zu kennen, um eine gründliche Untersuchung durchführen zu können.

In Zweifelsfällen kann sich der General Counsel mit der Person, die das relevante Ereignis meldet, in Verbindung setzen (oder den ursprünglichen Empfänger der Meldung bitten, sich mit ihm in Verbindung zu setzen) und bestätigen, dass er bereit ist, seinen Namen in begrenztem Umfang für die Zwecke der Untersuchung (oder anschließender Disziplinarmaßnahmen) weiterzugeben.

Die Vertraulichkeit wird auch bei der Frage berücksichtigt, inwieweit die Benachrichtigung von leitenden Angestellten des Unternehmens oder des Vorgesetzten einer meldenden Person oder einer Person, über die eine Meldung gemacht wurde, angemessen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Identität einer (nicht anonymen) Person, die das relevante Ereignis meldet, nur dann weitergegeben werden sollte, wenn es unbedingt erforderlich ist.

In einigen Fällen werden Bedenken anonym geäußert und der Ermittler muss die Untersuchung auf der Grundlage begrenzter Informationen durchführen. Es kann sehr schwierig sein, solchen Bedenken nachzugehen. Urenco prüft sie nach eigenem Ermessen und berücksichtigt dabei Faktoren wie die Schwere des angesprochenen Problems, die Glaubwürdigkeit der Bedenken und die Wahrscheinlichkeit, dass die Behauptung durch andere Quellen bestätigt wird.

Der General Counsel stellt dem Ermittler während der laufenden Ermittlungen Leitlinien für den Kontakt mit der Person, die das relevante Ereignis meldet (sofern deren Identität bekannt ist) zur Verfügung.

Wenn die Person, die das relevante Ereignis meldet, um Anonymität gebeten hat, Urenco dann aber gezwungen ist, die Identität dieser Person für die Zwecke einer Untersuchung preiszugeben, geschieht das nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Person.

Auch wenn ein Anliegen anonym vorgebracht werden kann, ermutigt Urenco die Betroffenen, ihre Behauptungen nach Möglichkeit mit ihrem Namen zu versehen. Geschieht da nicht, wird es für Urenco sehr viel schwieriger sein, die Position des Einzelnen zu schützen oder eine Rückmeldung über das Ergebnis der Untersuchungen zu geben.

Urenco ist bestrebt, den Schutz und das Wohlergehen aller seiner Mitarbeiter zu gewährleisten. Sollte eine Person wissentlich ein Anliegen leichtfertig, böswillig oder zum persönlichen Vorteil vorgebracht haben oder eine Behauptung aufstellen, von deren Wahrheit sie nicht überzeugt ist, können gegen diese Person Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.

### **Welche Schutzmaßnahmen gibt es, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern?**

Urenco verbietet jede Form von Vergeltung gegen eine Person, die Bedenken geäußert hat, und toleriert keine Form von Vergeltung, einschließlich Belästigung oder Repressalien. Jede Person, die an einem Verhalten beteiligt ist, das die Leistungsfähigkeit der meldenden Person beruflich oder persönlich beeinträchtigt, kann disziplinarisch belangt werden, bis hin zur Entlassung. Auch der Versuch eines Urenco-Mitarbeiters, eine Person, die ein relevantes Ereignis meldet, zu identifizieren, wird disziplinarisch geahndet.

Ist die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, der Ansicht, dass sie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, hat sie sich unverzüglich an den Chief Culture and People Officer, den General Counsel oder den Deputy General Counsel zu wenden. Urenco trägt dafür Sorge, dass solche Bedenken untersucht und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Alle Mitarbeiter sollten sich in der Lage fühlen, ihre Bedenken im Rahmen dieses Verfahrens offen zu äußern.

### **Wie lange wird die Untersuchung dauern?**

Zu Beginn einer Untersuchung ist es oft schwierig abzuschätzen, wie viel Zeit für den Abschluss aller Untersuchungsschritte erforderlich sein wird. Möglicherweise muss

die elektronischer Kommunikation durchsucht werden. Möglicherweise müssen Unterlagen oder andere Beweise gesammelt und überprüft werden. Es kann auch notwendig sein, Gespräche zu führen, um Informationen zum erhobenen Vorwurf oder die Beschwerde zu sammeln.

Urenco wird sich bemühen, Untersuchungen und anschließende Empfehlungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen und die Person, die die Bedenken geäußert hat, soweit möglich und praktikabel, über die Fortschritte zu informieren.

Urenco ist bestrebt, alle Untersuchungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Einreichung der ersten Beschwerde abzuschließen, manche Angelegenheiten werden wesentlich schneller abgeschlossen. In manchen wenigen Fällen, z. B. wenn eine Angelegenheit besonders komplex ist, ist es jedoch u.U. nicht möglich, die Untersuchung innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

### **Wie wir die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, über den aktuellen Stand informiert?**

Es liegt in der Verantwortung des General Council, dafür zu sorgen, dass die Person, die das relevante Ereignis gemeldet hat, während der Untersuchung in angemessenen Abständen auf dem Laufenden gehalten wird.

Der General Counsel informiert die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat innerhalb von zwei Werktagen über den Eingang der Meldung und erläutert innerhalb eines Monats ab der Meldung die nächsten Schritte. Dieser maximale Zeitrahmen zwingt den General Counsel oder den Ermittler jedoch nicht dazu, alle Untersuchungen innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

### **Wie erstattet der Ermittler der SOMF, der Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, und allen anderen relevanten Personen Bericht?**

Der General Counsel erwartet, dass er vom Ermittler in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich oder, wenn eine Untersuchung voraussichtlich innerhalb eines Monats abgeschlossen wird, mindestens wöchentlich) über den Fortgang der Untersuchung auf dem Laufenden gehalten wird.

Am Ende der Untersuchung erstattet der Ermittler dem General Counsel Bericht. Der General Counsel prüft dann, inwieweit die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, in angemessener Weise Antwort erhält. In vielen Fällen ist es nicht angebracht, der Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, Details des Untersuchungsergebnisses mitzuteilen (z. B. weil das die Preisgabe privater Daten eines anderen Mitarbeiters bedeuten würde oder weil es wirtschaftlich sensible Informationen enthält). Der General Counsel muss prüfen, ob das der Fall ist oder

nicht. Wenn er es für angemessen hält, bestimmte Informationen über das Ergebnis weiterzugeben, hat er das zu tun.

Auch wenn die Details des Ergebnisses nicht mitgeteilt werden können, setzt sich der Ermittler mit der Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, in Verbindung, um zu bestätigen, dass die Untersuchung abgeschlossen ist.

Anschließend geht der General Counsel wie folgt vor:

- a) Er erstellt und führt Aufzeichnungen über alle eingegangenen Meldungen, die Details des Untersuchungsverfahrens und aller erforderlichen oder ergriffenen Maßnahmen zur Lösung der Angelegenheit, einschließlich der Sicherstellung, dass diese Aufzeichnungen gemäß Abschnitt 5.4 aufbewahrt werden;
- b) Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet er über die nächsten Schritte, einschließlich geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf etwaige Feststellungen, und stellt sicher, dass die Unterstützung weitergeführt und bei Bedarf überwacht wird;
- c) Er unterrichtet die betreffende Person über das Ergebnis der Untersuchung, sofern zutreffend; und
- d) unterrichtet die Person, die das relevante Ereignis gemeldet hat, über das Ergebnis der Untersuchung und informiert ihn, soweit möglich und praktikabel, über die Details der ergriffenen Maßnahmen oder Empfehlungen.

Der General Counsel ist verantwortlich für:

- a) Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden über alle eingegangenen signifikanten relevanten Ereignisse oder Bedenken, den Stand aller laufenden Untersuchungen sowie die Ergebnisse, Entscheidungen und Empfehlungen, die nach Abschluss aller Untersuchungen oder Ermittlungen getroffen wurden;
- b) Unterrichtung des Urenco-Prüfungsausschusses über alle signifikanten relevanten Ereignisse und den Abschluss der Untersuchungen oder abgeschlossene Ermittlungen sowie Aufrechterhaltung des Dialogs mit dem Audit Committee Champion über etwaige Rückmeldungen oder festgestellte Probleme;
- c) Überlegungen, wie die Ergebnisse für umfassendere organisatorische Lernziele genutzt werden können, einschließlich der Bewertung der Effizienz von Untersuchungs- und Triageprozessen von Urenco und aller festgestellten Bedenken oder Trends, die sich auf die Kultur von Urenco auswirken könnten; sowie
- d) Unterrichtung des Executive Committee der Urenco über alle wichtigen relevanten Ereignisse und alle unter c) genannten Punkte.

## Welche Schutzmaßnahmen gibt es gegen Vergeltung?

Wenn eine Person dieses Verfahren in gutem Glauben nutzt, um ein potenzielles relevantes Ereignis zu melden, nimmt Urenco diese Bedenken ernst und verfährt gemäß dieser Richtlinie.

Urenco trägt dafür Sorge, dass Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern, keinen Nachteil oder Schaden erleiden und keine Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, selbst wenn sich die Vorwürfe bei der anschließenden Untersuchung nicht bestätigen oder widerlegt werden.

Während der Untersuchung eines potenziellen relevanten Ereignisses ist der General Counsel für die aktive Überwachung des Risikos von Nachteilen und/oder Vergeltungsmaßnahmen gegen die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, verantwortlich. Wenn tatsächlich oder potenziell das Risiko von Nachteilen oder Vergeltung erkannt wird, werden Schritte unternommen, die sicherstellen, dass dieses Risiko kontrolliert und so weit als möglich gemindert wird. Solche Schritte können unter anderem eine vorübergehende Neuzuweisung von Arbeit oder eine Neuordnung der Berichtslinien sein.

Wenn eine Person der Meinung ist, dass sie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt war, weil sie sich geäußert hat, hat sie sich bei nächster Gelegenheit an den General Counsel wenden. Wie oben dargelegt, bestimmt der General Counsel, welches Verfahren bei der Untersuchung einer solchen Angelegenheit einzuhalten ist, und ergreift insbesondere die Maßnahmen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Person nicht Gefahr läuft, benachteiligt zu werden oder Schaden zu nehmen. Jede Form der Vergeltung, einschließlich der Versuche, eine Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, zu identifizieren, werden sehr ernst genommen und können zu Disziplinarmaßnahmen führen.

### 5.4 Dokumentation der Untersuchung

Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung eines potenziell relevanten Ereignisses erstellt oder eingeholt wurden, werden sicher in einem Ordner mit beschränktem Zugang aufbewahrt, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Aufzeichnungen über alle geführten Gespräche, Berichte, den Umfang der durchgeführten Untersuchung und die getroffenen Entscheidungen. Diese Informationen werden im Einklang mit der Datenschutzrichtlinie der Urenco-Gruppe verarbeitet und gespeichert (siehe unten 5.8).



## 5.5 Wenn Sie mit einem Ergebnis nicht zufrieden sind

Wenn Sie mit der Art und Weise, wie Ihre Bedenken behandelt wurden, nicht zufrieden sind, wenden Sie sich bitte an den General Counsel. Der General Counsel nimmt eine erste Bewertung vor, wie mit den vorgebrachten Bedenken oder Problemen umgegangen wurde, und ernennt ggf. eine geeignete und unparteiische Person, die eine eingehendere Prüfung vornimmt. Alle Beschwerden müssen innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden und das Ergebnis einer Bewertung oder Überprüfung muss rechtzeitig mitgeteilt werden. (Falls festgestellt wird, dass die Beantwortung länger dauert, wird Ihnen das mitgeteilt.)

## 5.6 Externe Bekanntmachungen

Zweck dieses Verfahrens ist es, einen internen Mechanismus für die Meldung, Untersuchung und Beseitigung von Fehlverhalten am Arbeitsplatz zu schaffen. In den meisten Fällen sollten Sie es nicht für nötig halten, Außenstehende zu alarmieren.

Das Gesetz erkennt an, dass es unter bestimmten Umständen und in bestimmten Gerichtsbarkeiten angebracht sein kann, dass Sie Ihre Bedenken einer externen Stelle wie einer Aufsichtsbehörde melden. Es ist sehr selten, wenn überhaupt, angebracht, die Medien oder die Öffentlichkeit direkt zu alarmieren, und wir empfehlen Ihnen dringend, sich beraten zu lassen und Ihre Bedenken anhand dieses Verfahrens oder einer geeigneten externen Stelle zu melden, bevor Sie das tun. Eine Reihe potenziell relevanter Behörden sind oben unter 5.2 aufgeführt.

In der Regel beziehen sich die Beschwerden auf das Verhalten unserer Mitarbeiter, manchmal aber auch auf die Handlungen eines Dritten, z. B. eines Kunden, Lieferanten oder Dienstleisters. Unter bestimmten Umständen schützt Sie das Gesetz, wenn Sie die Angelegenheit direkt bei einem Dritten ansprechen. Wir ermutigen Sie jedoch, solche Bedenken zunächst intern im Einklang mit diesem Verfahren zu melden.

## 5.7 Unterstützung

Urenco ist sich darüber im Klaren, dass die Teilnahme an einem Speak-Out-Prozess belastend sein kann, und bietet daher kostenlose Unterstützung im Rahmen Ihres örtlichen Mitarbeiterunterstützungsprogramms an. Diese Unterstützung steht Ihnen während der gesamten Dauer Ihrer Beteiligung an der Befragung zur Verfügung.



Jeder, der mehr über die Möglichkeit, Bedenken auszusprechen, oder über andere damit zusammenhängende Fragen erfahren möchte, kann sich vertraulich, kostenlos und unabhängig im Rahmen des entsprechenden Mitarbeiterunterstützungsprogramms beraten lassen. Einzelheiten erfahren Sie von Ihrem lokalen Personalteam.

## 5.8 Personenbezogene Daten

Bei der Untersuchung von Bedenken ist es unvermeidlich, dass Urenco personenbezogene Daten sammelt. Urenco ist sich bewusst, dass der korrekte und rechtmäßige Umgang mit personenbezogenen Daten das Vertrauen in eine Person, die Bedenken äußert (und andere betroffene Dritte) stützt.

Allen Personen, die eine Meldung machen wird auf Anfrage die anwendbare Datenschutzrichtlinie von Urenco zur Verfügung gestellt, um sie darüber zu informieren, wie ihre Daten im Zusammenhang mit einer Untersuchung verarbeitet werden. Die Mitarbeiter haben auch die Datenschutzrichtlinie der Urenco-Gruppe zu beachten, in der festgelegt ist, wie Urenco mit den personenbezogenen Daten seiner Angestellten, Arbeiter, Kunden, Lieferanten und anderer Dritter umgeht.

## 5.9 Anfragen

Bei Fragen zu diesem Verfahren wenden Sie sich bitte an den General Counsel oder senden Sie eine E-Mail an [speak-out@urencoco.com](mailto:speak-out@urencoco.com).

## 5.10 Überprüfung dieses Verfahrens

Dieses Verfahren wird jährlich vom Exekutivausschuss überprüft, um eine kontinuierliche Verbesserung seines Inhalts und der Funktionsweise der Urenco-Prozesse sicherzustellen, und es wird jährlich vom Prüfungsausschuss genehmigt, um eine konsequente Überwachung der Leistung der Urenco-Prozesse sicherzustellen.

## Anhang

### Speak-Out-Untersuchungsverfahren

#### Erste Triage

Anschuldigungen im Zusammenhang mit relevanten Ereignissen werden einer ersten Prüfung durch den General Counsel unterzogen (es sei denn, die meldende Person hat eine lokale Prüfung beantragt\*). Hält der General Counsel eine Triage der Angelegenheit für erforderlich, kann sie mit den zuständigen Mitgliedern des SOMF erörtert werden. Der General Counsel, ist dann für die Entscheidung über eine angemessene Reaktion und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen

#### Ernennung des Ermittlers

Der General Counsel ernennt einen unabhängigen und unparteiischen Ermittler, der die ersten Abfragen durchführt. Dazu gehört in der Regel auch ein Treffen mit der Person, die die Bedenken äußert. Der Ermittler legt den Umfang der Untersuchung fest und führt sie dann entsprechend durch.

#### Offenlegung der Identität

Der General Counsel prüft, ob die Identität der Person, die die Bedenken äußert, dem Ermittler vorenthalten werden sollte, und prüft unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit (z. B.), inwieweit die Benachrichtigung anderer Personen innerhalb des Unternehmens angemessen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Identität einer Person, die das relevante Ereignis meldet, nur dann weiterzugeben ist, wenn es unbedingt erforderlich ist.

#### Kontaktaufnahme zu Personen, die relevante Ereignisse melden

Der Ermittler und/oder der General Counsel können wie folgt vorgehen:

- Er führt ein erstes Gespräch mit der Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, um die Bedenken besser zu verstehen.
- Er fordert interne Dokumente von Urenco an, die für die Untersuchung als sachdienlich erachtet werden und nehmen Einsicht in die Dokumente.
  - Er bittet um weitere erforderliche Informationen.

#### Untersuchung

Wir bemühen uns, die Untersuchung in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen und die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, so weit wie möglich über den Verlauf des Verfahrens zu

### Berichterstattung gegenüber der Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat

Der General Counsel ist zu Folgendem verpflichtet:

- Er informiert die Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, innerhalb von zwei Werktagen über den Eingang der Meldung, und
- erläutert der Person innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Meldung die nächsten Schritte.

**NB:** Dieser maximale Zeitrahmen zwingt Urenco nicht dazu, alle Untersuchungen innerhalb von einem Monaten abzuschließen. Der Zeitplan für den Abschluss der einzelnen Untersuchungen hängt von der Art und Komplexität der vorgebrachten Bedenken sowie von Art und vom Umfang der erforderlichen Untersuchungsschritte ab. Der General Counsel prüft, ob es angebracht ist, der Person, die das relevante Ereignis gemeldet hat, kurz und knapp über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung zu informieren.

Der General Counsel informiert den Betroffenen und die Person, die das relevante Ereignis gemeldet hat, über das Ergebnis, ggf. mit weiteren Informationen.

### Berichterstattung gegenüber dem General Counsel und anderen relevanten Personen

Der General Counsel erwartet, dass er vom Ermittler über den Fortgang der Untersuchung auf dem Laufenden gehalten wird (mindestens **monatlich**, bei kürzeren Untersuchungen **wöchentlich**).

Der General Counsel hält die relevanten Personen wie z. B. das Audit Committee und den Vorstandsvorsitzenden über den Fortgang auf dem Laufenden und bewahrt die relevanten Meldungen auf.

### Berufungsverfahren

Der General Counsel prüft mögliche Beschwerden (die innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden) und beauftragt ggf. einen geeigneten und unabhängigen Dritten mit einer eingehenderen Prüfung.

### Überwachung von Vergeltungsmaßnahmen

Falls eine Person, die ein relevantes Ereignis gemeldet hat, der Ansicht ist, dass sie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, weil sie ein Anliegen angesprochen hat, hat sie sich an den General Counsel zu wenden. Der General Counsel ist für die aktive Überwachung dieses

### Führung von Aufzeichnungen

Alle im Zusammenhang mit der Untersuchung erstellten (oder erhaltenen) Unterlagen werden sicher aufbewahrt und im Einklang mit der Datenschutzrichtlinie der Urenco-Gruppe